



Sachstand

Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen und der SED-Diktatur, Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland sowie Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Vergangenheit durch Bundesministerien und Bundesbehörden

Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen und der SED-Diktatur, Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland sowie Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Vergangenheit durch Bundesministerien und Bundesbehörden

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 013/23
Abschluss der Arbeit: 11. Mai 2023 (auch Abrufdatum der zitierten Internetadressen)
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Entschädigung von Opfern der NS-Diktatur	4
2.1.	Wiedergutmachung in der Bundesrepublik bis 1990	4
2.1.1.	Rückerstattung	4
2.1.2.	Entschädigungsregelungen	5
2.1.3.	Luxemburger Abkommen und Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten	6
2.1.4.	Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten	7
2.2.	Wiedergutmachung in der DDR	7
2.3.	Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung 1990	7
2.3.1.	Regelungen in den neuen Bundesländern	7
2.3.2.	Vereinbarungen mit mittel- und osteuropäischen Staaten	8
2.3.3.	Globalabkommen mit den USA	9
2.3.4.	Neue Abkommen mit der Jewish Claims Conference	9
2.3.5.	Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft	9
2.3.6.	Weitere gesetzliche Regelungen der jüngeren Zeit	10
3.	Entschädigung von SED-Opfern und politische Aufarbeitung	10
3.1.	Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Unrecht	10
3.1.1.	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	10
3.1.2.	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz	11
3.1.3.	Berufliches Rehabilitierungsgesetz	11
3.1.4.	Novellierung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften	12
3.1.5.	Weiterer Handlungsbedarf	12
3.2.	Politische Aufarbeitung der SED-Vergangenheit	13
3.2.1.	Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit	13
3.2.2.	Die Enquete-Kommissionen des Bundestages zur SED-Diktatur	14
3.2.3.	Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED Diktatur	15
3.2.4.	Die SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag	15
4.	Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland	16
4.1.	Definition, Zuständigkeiten und Schwerpunkte	16
4.2.	Tag der Deutschen Einheit und nationale Gedenktage	17
4.3.	Gedenkstätten und Gedenkstättenkonzeption des Bundes	17
4.4.	Denkmale zur Erinnerung an die NS- und SED-Opfer	19
4.5.	Bundesprogramm „Jugend erinnert“	20
5.	Wissenschaftliche Aufarbeitung der NS- und SED-Vergangenheit durch Bundesministerien	21
5.1.	Projekte zur NS-Vergangenheit und zu den personellen Kontinuitäten in Ministerien der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR	21
5.2.	Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts durch das BMBF	22

1. Vorbemerkung

Der nachfolgende Sachstand befasst sich mit der Entschädigung von Opfern der NS- und SED-Diktatur, der Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland sowie der wissenschaftlichen Aufarbeitung von personellen Kontinuitäten und inhaltlichen Nachwirkungen der NS-Zeit in Ministerien der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR sowie mit der staatlichen Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts.

2. Entschädigung von Opfern der NS-Diktatur

Für Opfer der nationalsozialistischen Diktatur bilden verschiedene völkerrechtliche Vereinbarungen des Bundes sowie zahlreiche gesetzliche, untergesetzliche und außergesetzliche Normierungen auf Bundes- und Landesebene unter dem Oberbegriff der „Wiedergutmachung“ ein historisch gewachsenes, komplexes Geflecht an Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen für unterschiedliche Geschädigtengruppen. Als Wiedergutmachungszahlungen verstanden werden „finanzielle Leistungen, die Deutschland Opfern zahlte, die wegen ihrer vermeintlichen Rassezugehörigkeit, wegen ihrer politischen Überzeugung, ihres Glaubens oder Weltanschauung vom NS-Regime verfolgt worden waren“¹. Zu unterscheiden ist dabei die Wiedergutmachung in der Bundesrepublik bis 1990, in der DDR und im wiedervereinigten Deutschland nach 1990.²

2.1. Wiedergutmachung in der Bundesrepublik bis 1990

2.1.1. Rückerstattung

Unter die Wiedergutmachung fällt auch die Rückerstattung von Vermögensgegenständen. Bereits die Militärregierungen der drei westlichen Besatzungszonen erließen Rückerstattungsgesetze, die später in deutsches Recht inkorporiert wurden. Sie regelten die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen wurden. Nach Gründung der Bundesrepublik wurden die Rückerstattungsansprüche im **Bundesrückerstattungsgesetz (BrüG)** geregelt. Diese Rückerstattungsgesetze betrafen ganz überwiegend das Vermögen von Juden. Die Rückerstattung war bis Ende der 1950er Jahre größtenteils abgeschlossen. Die Auszahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz beliefen sich auf **2,023 Mrd. Euro**.

1 Jürgen Lillteicher: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die Bundesrepublik zwischen Reparationsblockade und Entschädigungsdiplomatie vor und nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag, In: Tim Geiger, Jürgen Lillteicher, Hermann Wentker (Hrsg.): Zwei plus Vier. Die internationale Gründungsgeschichte der Berliner Republik, Berlin 2021, S. 69

2 Bei der folgenden Darstellung handelt es sich um eine gekürzte Fassung des vom Fachbereich WD 1 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages erstellten Sachstandes „Reparationen und Wiedergutmachung. Übersicht der geleisteten Zahlungen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg“, S. 8-18, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/928328/346bb558cc3a797339f9c258bbc716e7/WD-1-033-22-pdf-data.pdf>. Dort finden sich auch detaillierte Belege zu allen im Folgenden genannten Zahlenangaben.

2.1.2. Entschädigungsregelungen

Das Kernstück der westdeutschen Wiedergutmachung stellte das **Bundesentschädigungsgesetz (BEG)** dar. Nach dem BEG konnten **Entschädigungen für NS-Verfolgte in Form von Renten, Kapitalentschädigungen, Umschulungsbeihilfen, Heilverfahren sowie Hinterbliebenenversorgung** geleistet werden. Als Verfolgter galt, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen einen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.³ Allerdings wurde das BEG an das **sog. Territorialprinzip** geknüpft, sodass im Prinzip nur deutsche NS-Verfolgte entschädigt wurden. In Osteuropa lebende NS-Verfolgte waren darüber hinaus benachteiligt, da Entschädigungsgelder nur in solche Staaten fließen durften, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt. Laut Bundesfinanzministerium beliefen sich die Zahlungen nach dem **BEG** auf **48,5 Mrd. Euro**.⁴

Über das BEG hinaus gab es weitere gesetzliche sowie **außergesetzliche Regelungen und Härtefallfonds**, die an Geschädigte und Verfolgtengruppen gezahlt wurden, die nicht vom BEG abgedeckt wurden. So wurden **Härterege lungen für die Opfer pseudo-medizinischer Versuche** geschaffen, z. B. für diejenigen, die nach dem BEG nicht die gesetzlichen Wohnsitz- und Stichtagsregelungen erfüllten. Darüber hinaus wurde hier die Antragsberechtigung dahingehend geöffnet, dass auch Angehörige von Staaten, mit denen die Bundesregierung keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, einen Antrag stellen konnten. Die Vergabe der Leistungen erfolgte zunächst über das Internationale Rote Kreuz. Schließlich wurden für diesen Zweck zwischen den Jahren 1961 und 1972 Globalzahlungen an Jugoslawien, die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen geleistet.

Ebenfalls wurde ein gesonderter Härtefonds für Verfolgte geschaffen, die aufgrund der nationalsozialistischen Rassenideologie als Juden verfolgt worden waren, aber keiner jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten [**Fonds für von den Nürnberger Gesetzen Betroffene (NGJ-Fonds)**]. Auch wurde ein **Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds** mit 100 Mio. DM für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung, z. B. Sinti und Roma, eingerichtet.

Darüber hinaus wurde Anfang der 1980er Jahre eine **Härterege lung** geschaffen für jüdische NS-Verfolgte, die dank neuerer Ausreisemöglichkeiten in den 1970er Jahren aus **osteuropäischen Staaten** nach Israel ausgereist waren. Aufgrund der Antragsfristen und dem bisherigen Wohnsitz in den osteuropäischen Staaten war dieser Personenkreis zunächst nicht antragsberechtigt gewesen. Hierfür wurden 400 Mio. DM bereitgestellt.

3 Keine Opfer gezielter NS-Verfolgung und damit auch keine Verfolgten im Sinne des BEG waren diejenigen, die infolge des vom nationalsozialistischen Deutschland begonnen Krieges Schäden erlitten hatten, die den allgemeinen Kriegsfolgen zuzurechnen waren.

4 Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. Berlin 2022, S. 25, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschuren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=19

Ferner erließen einzelne **Bundesländer** eigene **landesrechtliche Regelungen** für ihre Bürger, die z. B. die Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen der Bundesgesetze nicht erfüllen konnten. Von den Ländern wurden schätzungsweise 2,1 Mrd. Euro an Leistungen erbracht.

Des Weiteren konnten auf Grundlage des **Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (AKG)** vom 5. November 1957 und den **AKG-Härterichtlinien** vom 7. März 1988 andere Verfolgtengruppen, z. B. Euthanasiegeschädigte, Homosexuelle oder vom NS-Staat als „Arbeitsverweigerer“ oder „Kriminelle“ angesehene mit einmaligen Beihilfen oder ggf. monatlichen Härtezahlungen entschädigt werden. Weitere sondergesetzliche Regelungen wurden für **Angehörige des Öffentlichen Dienstes** sowie zur **Wiedergutmachung in der Sozialversicherung** geschaffen.

2.1.3. Luxemburger Abkommen und Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten

Hinsichtlich der **Regelung ausländischer Entschädigungsansprüche** vertraten alle Bundesregierungen seit 1949 die Rechtsauffassung, dass diese in zwischenstaatlichen Reparationsverhandlungen geklärt werden müssten. Die Verhandlungen dazu wurden vor dem Hintergrund des Londoner Schuldenabkommens bis zum Abschluss eines Friedensvertrags aufgeschoben. Dennoch „führte eine Mischung aus außenpolitischem Druck und moralischen Momenten dazu, dass die Bundesrepublik eine Reihe von Zahlungsabkommen abschloss, wobei sie stets betonte, sie tue dies nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern auf freiwilliger Basis.“⁵

Das früheste und wichtigste Vertragswerk dieser Art ist das 1953 in Kraft getretene **Luxemburger Abkommen mit Israel und der Jewish Claims Conference (JCC)** – ein Zusammenschluss aus 23 jüdischen Organisationen, die sich die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen gegen Deutschland zum Ziel setzten. In dem Vertrag mit Israel wurde eine Globalentschädigung in Höhe von 3 Mrd. DM vereinbart sowie 450 Mio. DM für die JCC. Die Leistungen an Israel waren als Eingliederungshilfe für entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten gedacht. Die 450 Mio. an die JCC sollten für die Unterstützung und Eingliederung jüdischer Verfolgter außerhalb Israels verwendet werden.

Dass ausländische NS-Verfolgte nicht in die bundesdeutsche Entschädigungspraxis einbezogen wurden, beanstandeten in den 1950er Jahren auch zunehmend **westeuropäische Staaten**. Dabei wurde die Frage der Entschädigung der „Westverfolgten“ zu einem zentralen Punkt in den Beziehungen der Bundesrepublik zu seinen westlichen Nachbarstaaten. Die Bundesregierung vertrat dabei die Ansicht, wonach das Londoner Schuldenabkommen einer rechtlichen Anerkennung der geltend gemachten Ansprüche entgegen stehe und folglich nur freiwillige Leistungen in Betracht kämen. Zudem sollte Entschädigung nur für „typisches NS-Unrecht“ geleistet werden. Dies bedeutete, dass Widerstandskämpfer und Zwangsarbeiter ausgeschlossen bleiben würden. Entsprechend verhandelte die Bundesregierung Pauschalzahlungen in sog. **Globalabkommen**. Zwischen 1959 und 1964 wurden mit 12 westeuropäischen Ländern Globalabkommen geschlossen. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Abkommen 972 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

5 Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 63 (2013), S. 20

2.1.4. Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten

Aufgrund des Ost-West-Konfliktes wurden **vor 1989 keine Globalabkommen mit osteuropäischen Staaten** abgeschlossen. Eine Ausnahme stellten die bereits erwähnten Globalzahlungen an Jugoslawien, die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen für die Opfer pseudo-medizinischer Versuche dar. Allerdings wurde im **Zuge der neuen Ostpolitik** der sozialliberalen Koalition auch die Frage der Wiedergutmachung in Osteuropa erneut geprüft. Dabei setzte sich der Ansatz „Wirtschaftshilfe und zinsgünstige Darlehen zum Aufbau der Infrastruktur als Reparationsersatz bzw. als ‚indirekte‘ Reparationsleistung“⁶ durch. Im Zuge dessen wurde **Jugoslawien** Anfang der 1970er Jahre eine Kapitalhilfe in Höhe von 1 Mrd. DM gewährt. **Polen** erhielt 1975 ebenfalls ein langfristiges Darlehen im Umfang von 1 Mrd. DM zu günstigen Verzinsungsbedingungen. Ferner wurde ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen geschlossen, in dem mit 1,3 Mrd. DM die Rentenansprüche polnischer Zwangsarbeiter pauschal abgegolten werden sollten.

2.2. Wiedergutmachung in der DDR

Da die DDR sich nicht als Rechtsnachfolgerin des „Dritten Reiches“ sah, lehnte sie materielle Leistungen für im Ausland lebende NS-Opfer ab. „Anders als in der Bundesrepublik verstand man in der DDR unter ‚Wiedergutmachung‘ so gut wie ausschließlich die Reparationsleistungen an die Sowjetunion. Daher betrachtete die DDR ihre internationale Wiedergutmachungspflicht als abgegolten, als Moskau im Herbst 1953 das Ende der Reparationen verkündete. Seither weigerte sich der ostdeutsche Staat beharrlich über Entschädigungen zu verhandeln – sowohl im Blick auf die ‚Bruderstaaten‘ des Warschauer Pakts als auch vor allem gegenüber Israel und der Claims Conference“, betont der Historiker Hans Günter Hockerts.⁷ Entsprechend **beschränkte die DDR ihre Entschädigungsleistungen strikt auf solche NS-Verfolgte, die ihren Wohnsitz auf dem ostdeutschen Staatsgebiet hatten**. Die Zahl der anerkannten Verfolgten belief sich 1953 auf etwa 40.600 und sank bis 1989 auf rund 10.000. Dabei wurde unterschieden zwischen „**Kämpfern gegen den Faschismus**“ und „**Opfern des Faschismus**“, wobei die Kämpfer weitgehend identisch mit früher verfolgten Kommunisten waren und materiell besser gestellt wurden.

Auch bei der **Rückerstattung** beschränkte sich die DDR auf Teile des jüdischen Gemeindeeigentums, lehnte es aber ab, Privatvermögen zu restituieren oder dafür Schadensersatz zu zahlen. Allerdings schloss die DDR mit Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden Pauschalabkommen, mit denen die Rückerstattungsansprüche der in diesen Ländern lebenden ehemaligen NS-Verfolgten abgegolten wurden.

2.3. Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung 1990

2.3.1. Regelungen in den neuen Bundesländern

Hinsichtlich der Rückerstattung traten mit dem Einigungsvertrag den vorhandenen Rückerstattungsgesetzen entsprechende Regelungen für die neuen Bundesländer in Kraft. Dabei galt der

6 Karl Heinz Roth, Hartmut Rübner: Verdrängt, Vertagt, Zurückgewiesen. Die Deutsche Reparationsschuld am Beispiel Polens und Griechenlands, Berlin 2019, S. 257

7 Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, a.a.O., S. 21

Grundsatz „Rückerstattung vor Entschädigung“. War eine Rückerstattung nicht möglich, konnten darüber hinaus Entschädigungen nach dem **NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz** gezahlt werden. Nach diesem Gesetz wurden 2,579 Mrd. Euro ausgezahlt.

Die Entschädigung für NS-Verfolgte wurde ebenfalls neu geregelt. Mit dem **Entschädigungsrentengesetz** und weiteren außergesetzlichen Regelungen wurde für das Beitrittsgebiet eine neue Rentenregelung geschaffen. Das Gesetz sah die Weiterzahlung der in der DDR bestehenden Ehrenpension vor, jedoch ohne die Unterscheidung in „Kämpfer gegen den Faschismus“ und „Opfer des Faschismus“. Zudem wurde NS-Verfolgten, denen in der DDR eine Pension versagt worden war, die Möglichkeit gegeben, einen Neuantrag zu stellen.

2.3.2. Vereinbarungen mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Nach der Wiedervereinigung war die Bundesrepublik mit „jahrzehntelang aufgeschobenen Forderungen konfrontiert, die vor allem aus dem Ausschluss von NS-Verfolgten hinter dem ehemaligen Eisernen Vorhang resultierten.“⁸ In Anlehnung an die mit westeuropäischen Staaten getroffenen **Globalabkommen** wurden daher ebenfalls **mit mittel- und osteuropäischen Staaten** entsprechende Verträge geschlossen. Auch hier betonte die Bundesregierung erneut die Freiwilligkeit dieser Initiativen. **Für die Verwaltung und Auszahlung der Gelder wurden in der Regel Stiftungen in den jeweiligen Ländern eingerichtet.**

Der 1991 unterzeichnete „Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Polen über gute Nachbarschaft und freundliche Zusammenarbeit“ sah die Einrichtung eines Fonds für die Entschädigung polnischer Opfer des Nationalsozialismus vor. So wurde 1992 die „**Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung**“ gegründet, die von Deutschland mit 500 Mio. DM ausgestattet wurde.

Seit 1991 verhandelte die Bundesregierung ebenfalls mit der Sowjetunion über Entschädigungsleistungen für NS-Verfolgte. Durch den Zusammenbruch der Sowjetunion wurden die 1992 ausgehandelten 1 Mrd. DM unter **Russland, der Ukraine und Belarus** aufgeteilt. An die Stiftung in Russland wurde 400 Mio. DM, an die Stiftung in der Ukraine ebenfalls 400 Mio. DM und an die Stiftung in Belarus 200 Mio. DM ausgezahlt. Auch mit **Estland** 1995, mit **Litauen** 1996 und mit **Lettland** 1998 wurden zusätzliche Vereinbarungen getroffen und Pauschalbeiträge in Höhe von jeweils 2 Mio. DM bereitgestellt.

Das Stiftungsmodell diente als Vorlage für Entschädigungen gegenüber einer Reihe weiterer mittel- und osteuropäischer Staaten, die bisher nicht berücksichtigt worden waren: **Albanien, Bosnien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Ungarn.** Für diese Länder wurden in den Jahren 1998 bis 2000 Mittel in Höhe von 80 Mio. DM ausgezahlt.

Im Jahr 1997 wurde zudem der **Deutsch-Tschechische Versöhnungsfond** geschaffen. Die Bundesrepublik stellte 140 Mio. DM zur Verfügung, die tschechische Republik 440 Mio. Kronen. Mit dem Fond sollten Sozialprojekte für Opfer nationalsozialistischer Gewalt finanziert werden.

8 Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 431

2.3.3. Globalabkommen mit den USA

1995 und 1999 wurden zudem **zwei Globalabkommen mit den USA** geschlossen. Diese dienten der Wiedergutmachung für NS-Opfer, die zur Zeit ihrer Verfolgung bereits US-Staatsangehörige waren und bis dahin keine Entschädigung erhalten hatten. Mit dem Abkommen 1995 wurden 3 Mio. DM bereitgestellt, die an 11 US-Staatsbürger ausgezahlt wurden. Das Abkommen 1999 stellte insgesamt 34,5 Mio. DM zur Verfügung. Damit wurden 240 US-Bürger entschädigt, die im Konzentrationslager inhaftiert gewesen waren. Sie erhielten im Schnitt 100.000 Dollar.

2.3.4. Neue Abkommen mit der Jewish Claims Conference

Im Zuge der Wiedervereinigung stellte auch die JCC **neue Forderungen**. Im Rahmen von Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesregierung und der DDR erklärte sich die Bundesregierung bereit, Vereinbarungen mit der JCC über zusätzliche Fondslösungen mit dem Ziel zu treffen, Härteleistungen für die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik bisher keine oder nur geringfügige Entschädigung erhalten hatten. Vor diesem Hintergrund wurde am 28. Oktober 1992 das **sog. Artikel-2-Abkommen** geschlossen. Es wurde vereinbart, die 1980 beschlossenen Härteregeln weiterlaufen zu lassen und weitere jüdische Verfolgte nach bestimmten Kriterien zu berücksichtigen. Zudem wurden beispielsweise Gelder für die Förderung von Institutionen für hilfsbedürftige betagte jüdische Verfolgte bereitgestellt. Über die Durchführung dieses Art.-2-Abkommens führt das Bundesfinanzministerium regelmäßige Gespräche mit der JCC mit dem Ziel der Anpassung der Leistungsberechtigung. 2012 wurden die bisher getroffenen Absprachen in einer Neufassung dokumentiert.

Darüber hinaus forderte die JCC in den 1990er Jahren erneut die bessere Entschädigung jüdischer NS-Verfolgter in den osteuropäischen Staaten. Im Jahr 1998 stimmte die Bundesregierung der Einrichtung eines **Osteuropa-Fonds** zu. Dieser wurde mit 200 Mio. DM ausgestattet für die Unterstützung notleidender jüdischer NS-Verfolgte in Mittel- und Osteuropa, sofern diese noch keine Entschädigung erhalten hatten. Bei der Neufassung des Art.-2-Abkommens im Jahr 2012 wurde der Osteuropa-Fonds in das Abkommen integriert.

2.3.5. Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

Nachdem seit Ende der 1990er Jahre vermehrt Sammelklagen vor amerikanischen Gerichten gegen deutsche Unternehmen eingereicht wurden, wurde nach längeren Verhandlungen im Jahr 2000 die **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** eingerichtet. Die insbesondere zur **Entschädigung von Zwangsarbeitern** gegründete Stiftung wurde **mit 10,1 Mrd. DM** ausgestattet, wobei der Betrag **zur Hälfte von der Bundesrepublik und zur anderen Hälfte von deutschen Unternehmen aufgebracht** wurde. Durch die Stiftung wurden individuelle Einmalzahlungen gewährleistet. Leistungsberechtigt waren in erster Linie zur Arbeit gezwungene Personen in Konzentrationslagern und Ghettos sowie aus ihrem Heimatstaat deportierte und zum Arbeitseinsatz gezwungene und inhaftierte oder haftähnlichen Bedingungen ausgesetzte Opfer. Informationen des Bundesfinanzministeriums zufolge **haben 1,7 Mio. Personen**, davon 1,66 Millionen Zwangsarbeiter, **Leistungen erhalten**. Von den Stiftungsgeldern sind 4,37 Mrd. Euro für Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter ausgezahlt worden. **Die Auszahlung der Gelder war 2017 abgeschlossen. Seitdem** ist die Stiftung als **reine Förderstiftung für internationale Projekte** tätig.

2.3.6. Weitere gesetzliche Regelungen der jüngeren Zeit

Da Arbeit, die während der Inhaftierung in einem von den Nationalsozialisten errichteten Ghetto gegen Entgelt erfolgte, also nicht als Zwangsarbeit, bislang keine sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung gefunden hatte, wurden auch hierfür gesetzliche Regelungen geschaffen. Nach dem **Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG)** von 2002 (geändert 2014) und der Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (**Anerkennungsrichtlinie** von 2007, zuletzt geändert 2017), konnte diese Personengruppe eine Sozialversicherungsrente bzw. eine Anerkennungsleistung in Höhe von 2000 Euro erhalten. Die Anerkennungszahlung wurde an ca. 68.000 Personen ausbezahlt und dafür wurden ca. 123,2 Mio. Euro ausgeschüttet. Der Rentenersatzzuschlag wurde für ca. 900 Personen bewilligt und es wurden ca. 1,34 Mio. Euro ausbezahlt. Darüber hinaus beschloss der Deutsche Bundestag im Jahr 2015, dass **ehemalige sowjetische Kriegsgefangene** eine symbolische finanzielle Anerkennungsleistung erhalten sollten. Diese konnten eine einmalige Leistung in Höhe von 2.500 Euro beantragen.

3. Entschädigung von SED-Opfern und politische Aufarbeitung

3.1. Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Unrecht

Rechtliche Grundlage für die Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Unrecht ist Artikel 17 des Einigungsvertrages. Dieser schrieb fest, dass **unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, alle Personen rehabilitieren zu können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.** Die Rehabilitierung dieser Opfer sollte mit einer **angemessenen Entschädigungsregelung** verbunden sein. Schätzungen gehen von etwa **250.000 politischen Gefangenen in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR** aus. Hinzu kommen **Hunderttausende sogenannte administrativ repressierte Personen**, die zwar nicht in Haft waren, aber auf vielfältige Art und Weise verfolgt und in ihren Lebenschancen beeinträchtigt wurden.

Zur Umsetzung der Vorgabe aus dem Einigungsvertrag hat der Deutsche Bundestag **1992 und 1994 die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze** verabschiedet. Die Rehabilitierungs-/Entschädigungsregelungen sind dabei aufgeteilt in **drei Gesetze**, bezogen auf rechtsstaatswidrige strafrechtliche/freiheitsentziehende Entscheidungen (**Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz**), rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen (**Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz**) und den speziellen Bereich Ausbildung/Beruf (**Berufliches Rehabilitierungsgesetz**).⁹

3.1.1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) regelt neben der strafrechtlichen Rehabilitierung die Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen. Zu Unrecht ergangene Hafturteile werden aufgehoben. Die Opfer erhalten eine **Kapitalentschädigung**

⁹ Die nachfolgende Darstellung zu den Rehabilitierungsgesetzen beruht auf: Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages – WD 7-3000-079/21: Einzelfragen zum Schutz von Opfern politischer Systeme, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/855916/c67455192f77b86f68c254559413f9f4/WD-7-079-21-pdf-data.pdf> sowie den Angaben auf der Homepage der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>

für den erlittenen Freiheitsentzug. Außerdem können im Anschluss an die Rehabilitierung nach dem StrRehaG **weitere Leistungen beantragt werden**. So können sich zum Beispiel Ansprüche aus der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden oder hinsichtlich einer Hinterbliebenenversorgung ergeben. Ebenso besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf die **besondere Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferpension oder monatliche Opferrente)** zu stellen.

Auf Antrag des Betroffenen überprüft das Landgericht, in dessen Bezirk das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, ob die damalige Entscheidung mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung rechtsstaatswidrig war, hebt es die Entscheidung auf bzw. erklärt sie für rechtsstaatswidrig. Die mit der Aufhebung der Entscheidung erfolgte Rehabilitierung eröffnet **Folgeansprüche auf Entfernung der rechtsstaatswidrigen Verurteilung aus dem Strafregister, auf Rückgabe oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte** sowie auf **Erstattung bezahlter Geldstrafen**. Außerdem werden **Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen**, zum Beispiel auf Kapitalentschädigung oder Hinterbliebenenversorgung, begründet.

Die Leistungen im Bereich des StrRehaG reichen von der Erstattung von Geldstrafen über Kapitalentschädigungen von grundsätzlich 306,78 Euro pro Monat und sonstigen Unterstützungsleistungen bis hin zu eventuellen besonderen Zuwendungen für Haftopfer von grundsätzlich 330 Euro pro Monat.

3.1.2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Durch das **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz** (VwRehaG) haben die Betroffenen die Möglichkeit, bei den Rehabilitierungsbehörden der Länder die **Aufhebung elementar rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen von DDR-Organen bzw. die Feststellung von deren Rechtsstaatswidrigkeit** zu beantragen, sofern sie zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung führten und ihre Folgen heute noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Dies betrifft zum Beispiel Fälle der Zwangsaussiedlung aus der DDR und damit verbundene Vermögensverluste. Wird dem Antrag stattgegeben, besteht die Möglichkeit, **Folgeansprüche** nach den einschlägigen Entschädigungsgesetzen geltend zu machen. Gemäß dem VwRehaG kann aufgrund der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung grundsätzlich eine **Beschädigtenversorgung** gewährt werden. Erfolgte die Maßnahme „mit dem Ziel der Zersetzung“, kommt daneben eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro in Betracht.

3.1.3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Das **Berufliche Rehabilitierungsgesetz** (BerRehaG) ermöglicht **Rehabilitierung und gegebenenfalls Ausgleichsleistungen für Betroffene, die politischer Verfolgung in Form von Eingriffen in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung ausgesetzt waren**. Schwerpunkt dieses Gesetzes ist der **Ausgleich von Nachteilen bei der Rente**, aber auch die bevorzugte **Förderung von Fortbildung, Umschulung und Studium**. Für die berufliche Rehabilitierung sind ebenso wie bei der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung die jeweiligen Rehabilitierungsbehörden der Länder

zuständig. Verfolgte nach dem BerRehaG werden gegebenenfalls in Bezug auf den Erhalt von Arbeitslosengeld und bei der gesetzlichen Rentenversicherung bessergestellt bzw. können zusätzliche Ausgleichsleistungen von maximal 240 Euro monatlich erhalten.

Begünstigte sind in allen drei Gesetzen grundsätzlich lediglich die Betroffenen selbst. In einigen Fällen ist allerdings gesondert geregelt, dass Ansprüche vererblich sind bzw. eine spezifische Hinterbliebenenversorgung geleistet werden kann.

Ausgeschlossen von Leistungsansprüchen sind in allen drei Gesetzen Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht **haben**.

3.1.4. Novellierung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften

Die **rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften** für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR **wurden mehrfach novelliert**. Die letzte große Novellierung vom November 2019 sah u. a. folgende weitere Verbesserungen für die Betroffenen vor:

- Die **Aufhebung sämtlicher Antragsfristen**, die zuvor noch bis zum 31.12.2019 bestanden;
- Die **Erhöhung der Opferrenten** von 300 auf 330 Euro und **Erhöhung von Ausgleichsleistungen** nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz von 214 auf 240 Euro bzw. für Rentenempfänger von 153 auf 180 Euro;
- Eine **Opferrente** nach § 17a StrRehaG **kann bereits bei einer Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen** statt zuvor 180 Tagen **gewährt werden**;
- Die **Unterbringung von Betroffenen in Spezialheimen** oder vergleichbaren Einrichtungen **impliziert die Vermutung der politischen Verfolgung. Gleiches gilt für die Kinder von politisch Verfolgten**, die bisher grundsätzlich von der Rehabilitierung ausgeschlossen waren;
- **Entschädigungsleistungen für verfolgte Schüler**;
- **Einmalzahlung für Opfer der Zersetzung** in Höhe von 1500 Euro.

Auf der Grundlage der drei Rehabilitierungsgesetze haben von 1990 bis 2021 rund **225.000 Menschen Anträge auf Entschädigung** gestellt.¹⁰

Darüber hinaus existieren sogenannte **Härtefallregelungen**, die außerhalb der vorgenannten gesetzlichen Rehabilitierungsansprüche bestehen.

3.1.5. Weiterer Handlungsbedarf

Mit den Rehabilitierungsgesetzen sowie dem Recht zur Einsicht von Betroffenen in „ihre“ Stasi-Akte¹¹ sind wichtige Grundlagen für die Rehabilitierung und Entschädigung der SED-Opfer gelegt

10 https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/sites/default/files/uploads/files/2022-05/Antraege%20bis%202020_Tabelle_Diagramm.pdf

11 Vgl. hierzu Kapitel 3.2.1.

worden. Aus Sicht der **SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag**, Evelyn Zupke,¹² besteht jedoch auch 30 Jahre nach der Deutschen Einheit in vielen Bereichen **weiterer Handlungsbedarf**, wie sie in einer ersten **Unterrichtung vom November 2021**¹³ sowie in ihrem **ersten Jahresbericht vom Juni 2022**¹⁴ **an den Deutschen Bundestag** deutlich gemacht hat. Der Schatten der Diktatur reiche viel weiter, als es viele vor 30 Jahren vermutet hätten. Gerade was das Hineinwirken des Repressionsapparats in die Gesellschaft und die Institutionen angehe, gewinne man dank der Forschung und dank Betroffener, die über ihre Schicksale berichten, heute noch immer neue Erkenntnisse. Zudem zeigten sich manche Probleme – wie bei der Traumatisierung der Opfer – erst Jahre oder Jahrzehnte später.

Zur Verbesserung der Situation der Betroffenen schlägt die SED-Opferbeauftragte u. a. vor: **Erleichterungen bei der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, Anpassungen der Definition der Opfergruppen an den Stand der Forschung, die Erhöhung und Dynamisierung der SED-Opferrente, die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds sowie die Stärkung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Überarbeitung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes.**

3.2. Politische Aufarbeitung der SED-Vergangenheit

Neben der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer spielte nach der Deutschen Einheit auch die politische Aufarbeitung von 40 Jahren DDR-Vergangenheit eine wichtige Rolle.

3.2.1. Akten des ehemaligen DDR-Ministeriums für Staatssicherheit

Das **Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR** war politische Geheimpolizei, geheimer Nachrichtendienst und Organ für strafrechtliche Untersuchungen, vor allem in politischen Strafsachen. Aufgrund dieser Funktionen war es das **wichtigste Instrument der SED zur Aufrechterhaltung ihrer Diktatur**. Im Zuge ihrer Kontroll-, Überwachungs- und Ausspähtätigkeit hatte der Staatssicherheitsdienst umfangreiche Akten über die Bürgerinnen und Bürger der DDR angelegt. Im Rahmen der friedlichen Revolution **besetzten Anhänger der Bürgerbewegung die Dienststellen der Stasi, um die Vernichtung von Unterlagen zu stoppen**. Sie setzten sich – am Ende – erfolgreich dafür ein, die Unterlagen nicht nur zu erhalten, sondern sie auch für eine gesellschaftliche Nutzung zu öffnen. Am **24. August 1990** verabschiedete die **Volkskammer** das „**Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit**“. Gegen westdeutsche Widerstände wurde im **Einigungsvertrag** als Übergangsregelung festgeschrieben, dass die Akten von einem Sonderbeauftragten der Bundesregierung verwahrt werden sollten, bis das gesamtdeutsche Parlament ein neues Gesetz zum Verbleib der Stasi-Akten beschließt. Am 3. Oktober 1990 wurde

12 Vgl. zum Amt der SED-Opferbeauftragten Kapitel 3.2.4.

13 Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag: Dringende Handlungsbedarfe für die Opfer der SED-Diktatur, Bundestagsdrucksache 20/10, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/000/2000010.pdf>

14 Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag: Jahresbericht 2022 – Die Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur – unsere gemeinsame gesamtdeutsche Verantwortung, Bundestagsdrucksache 20/2220, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/022/2002220.pdf>

Joachim Gauck zum „Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes“ ernannt. Auf Grundlage einer vorläufigen Benutzerordnung wurden erste Auskünfte erteilt, die der Wiedergutmachung und Rehabilitierung, der Überprüfung von Abgeordneten und Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung sowie der Verfolgung von Straftaten dienen sollten.

Im Dezember 1991 trat das **Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)** in Kraft, **das seitdem den Zugang zu den Unterlagen und deren Verwendung regelt**, etwa für die persönliche Einsichtnahme, Fragen der Wiedergutmachung und Rehabilitierung, die Überprüfung von Abgeordneten und Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung auf frühere Stasi-Tätigkeit, die Verfolgung von Straftaten sowie die Einsichtnahme durch Forschung und Medien. Aus dem „Sonderbeauftragten“ wurde der erste „Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“.

Im Laufe von fast 30 Jahren haben die Behördenmitarbeiter eine Großteil der **111 Aktenkilometer, 1,8 Millionen Fotodokumente, knapp 2.900 Filme und Videos sowie über 23.000 Tondokumente archiviert und inventarisiert. Über drei Millionen Antragsteller** haben seitdem in der Berliner Zentrale oder in den Außenstellen ihre Akten eingesehen. Außerdem wurden in mehr als 1,7 Millionen Ersuchen Akten angefordert, um Politiker und Angestellte des öffentlichen Dienstes zu überprüfen. In mehr als einer halben Million Fälle wurden Möglichkeiten der Rehabilitierung, Entschädigung oder Strafverfolgung untersucht. Mit dem gesetzlich geregelten Zugang zu den Geheimpolizei-Akten ist das **Stasi-Unterlagen-Archiv auch international zu einem prägenden Modell für die Aufarbeitung von Diktaturen** geworden.

Im November 2020 beschloss der Bundestag das **Gesetz „zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasiunterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten“** und legte damit u. a. den **gesetzlichen Rahmen für den Übergang des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv, der am 17. Juni 2021 vollzogen wurde. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz bleibt die rechtliche Basis des Aktenzugangs**; im Bundesarchivgesetz wird auf das StUG verwiesen. Damit ist der Zugang zu den Stasi-Unterlagen auch weiterhin gewährleistet.¹⁵

3.2.2. Die Enquete-Kommissionen des Bundestages zur SED-Diktatur

Seit 1990 wurde in der Öffentlichkeit ausführlich über geeignete Formen der Auseinandersetzung mit der DDR-Diktatur diskutiert. Die zunächst vorgebrachte **Idee eines Tribunals** konnte sich unter anderem aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken **nicht durchsetzen**. Im November 1991 formulierten die ehemaligen Bürgerrechtler Markus Meckel und Martin Gutzeit die Idee der Einsetzung einer Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit durch den Bundestag. Der Vorschlag stieß bei Bundestagsabgeordneten fraktionsübergreifend auf breite Zustimmung. Nach ihrer Einsetzung im **März 1992** fokussierte sich die **erste Enquete-Kommission** auf die **Analyse der Vergangenheit** und die **Darstellung der Zusammenhänge in der SED-Diktatur**. Im **Juni 1995** beschloss der Bundestag die **Einsetzung einer zweiten Enquete-Kommission**. Sie nahm verstärkt die **Überwindung der Folgen und Nachwirkungen der SED-Diktatur sowie die daraus entstandenen Probleme für die deutsche Einheit** in den Blick.

15 Vgl. hierzu <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/>

Aufgabe der Kommission war es auch, konkrete **politische Handlungsempfehlungen zu formulieren**. Eine zentrale Empfehlung war der Aufbau einer Stiftung für die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung sowie für die Beratung und Hilfe der Opfer der SED-Herrschaft. Daraus entstand die **Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**, die im November 1998 ihre Arbeit aufnahm. Darüber hinaus trugen die **Empfehlungen zu gesamtdeutschen Erinnerungsformen an beide deutsche Diktaturen im 20. Jahrhundert und deren Opfer** maßgeblich zu der 1999 von der Bundesregierung erarbeiteten **Konzeption der Gedenkstättenförderung des Bundes** bei.¹⁶

3.2.3. Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED Diktatur

Auf Empfehlung der zweiten Enquete-Kommission verabschiedete der Deutsche Bundestag im April 1998 das **Gesetz über die Errichtung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**. Die Stiftung hat den Auftrag, **die Aufarbeitung der Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in SBZ und DDR zu befördern, den Prozess der Deutschen Einheit zu begleiten und an der Aufarbeitung von Diktaturen im internationalen Maßstab mitzuwirken**. Gemeinsam mit anderen Institutionen und zahlreichen Partnern im In- und Ausland unterstützt sie die Auseinandersetzung mit den kommunistischen Diktaturen in der SBZ/DDR und in Ostmitteleuropa, um **das öffentliche Bewusstsein über die kommunistische Gewaltherrschaft zu befördern**. Zu ihren zentralen Aufgaben gehört auch die **Unterstützung der Opfer politischer Verfolgung in der DDR**. Sie unterstützt die Arbeit der Verbände, fördert Veranstaltungen, Publikationen und tritt öffentlich für die Belange von Betroffenen ein. Ferner hat sie die Aufgabe, **Materialien insbesondere über Opposition, Widerstand, Repression und politische Verfolgung zu sammeln und zu sichern**.¹⁷

3.2.4. Die SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag

Am 10. Juni 2021 wurde Evelyn Zupke in das Amt der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur gewählt. Die für fünf Jahre gewählte und dem Parlament direkt unterstellte SED-Opferbeauftragte hat gemäß dem **SED-Opferbeauftragtengesetz** vom 9. April 2021 die **Aufgabe, als Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur zu wirken und zur Würdigung der Opfer des Kommunismus in Deutschland beizutragen**. Sie **berät den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse, die Bundesregierung sowie andere öffentliche Einrichtungen** in Fragen, die die Angelegenheiten der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und in der ehemaligen DDR betreffen. Die SED-Opferbeauftragte legt dem Deutschen Bundestag **jährlich einen Bericht zur aktuellen Situation der Opfer der SED-Diktatur** vor.¹⁸

16 Vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Aktueller Begriff „Vor 30 Jahren: Einsetzung der Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ vom 2. März 2022, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/882670/16868811aa479a9005bd955928d5a932/Einsetzung-der-Enquete-Kommission-zur-Aufarbeitung-SED-Diktatur-data.pdf> sowie die Homepage <https://enquete-online.de/>

17 Vgl. hierzu <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/stiftung/stiftungsauftrag>

18 Vgl. hierzu <https://www.bundestag.de/sed-opferbeauftragte>

4. Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland

4.1. Definition, Zuständigkeiten und Schwerpunkte

Erinnerungskultur wird in der wissenschaftlichen Literatur als Oberbegriff definiert „für die Gesamtheit des nicht spezifisch wissenschaftlichen Gebrauchs der Geschichte in der Öffentlichkeit – mit den verschiedensten Mitteln und für die verschiedensten Zwecke“. Dabei geht es um „alle denkbaren Formen der bewußten Erinnerung an historische Ereignisse, Persönlichkeiten und Prozesse (...), seien sie ästhetischer, politischer oder kognitiver Natur“.¹⁹

Der Staat ist in der vielfältigen deutschen Gedenklandschaft einer unter mehreren wichtigen Akteuren. Er beansprucht weder ein Informationsmonopol noch eine Deutungshoheit für sich, wie der damalige Bundestagpräsident Norbert Lammert 2009 in einem Beitrag betont hat: „Denn das nationale Gedächtnis lässt sich in einer demokratisch und damit pluralistisch verfassten Gesellschaft weder amtlich formulieren noch durch eine Behörde regeln“²⁰. **Schutz, Pflege und Förderung von Kunst und Kultur** gehören laut der föderalen Ordnung des Grundgesetzes in den **Kompetenzbereich der Bundesländer**. Länder und Kommunen sind daher auch **für Fragen der Gedenkpolitik und Erinnerungskultur sowie für die Förderung von Museen, Gedenkstätten und die Denkmalpflege** zuständig. **Vom Bund gefördert werden im Feld der Erinnerungskultur Einrichtungen und Institutionen von besonderem gesamtstaatlichem oder nationalem Interesse.**²¹ Dazu zählen zum Beispiel die **Stiftung Deutsches Historische Museum** einschließlich **Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung** (Förderung 2023: 53,5 Millionen Euro), die **Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand** (Förderung 2023: 5,2 Millionen Euro), die **Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas** (Förderung 2023: 3,9 Millionen Euro), die **Stiftung Topographie des Terrors** (Förderung 2023: 2,7 Millionen Euro), der **Verein „Erinnern für die Zukunft“ Gedenkstätte Haus der Wannseekonferenz e.V.** (Förderung 2023: 1,2 Millionen Euro) sowie die **Bundestiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur** (Förderung 2023: 8 Millionen Euro).²²

Nach Auffassung des Historikers Christoph Cornelißen **liegt der Schwerpunkt des zeithistorischen Interesses an Erinnerungskulturen** in Deutschland weiterhin **auf der Geschichte des Holocaust**. Ein Anstoß hierfür sei die **seit 1989/90** begonnene Neu- bzw. Umgestaltung der Erinnerungs- und Gedenkstätten gewesen, mit der ein **grundlegender Perspektivenwandel** einhergegangen sei. Zunehmend würden in Gedenkfeiern, medialen oder auch historiografischen Darstellungen mittlerweile die **Opfer in das Zentrum der Erinnerungskulturen gerückt**, während in der Vergangenheit in den nationalen Narrativen zumeist die Figur des Helden prägend gewesen sei.²³

19 Christoph Cornelißen: Erinnerungskulturen, Version: 2.0. In: Docupedia-Zeitgeschichte, 22.10.2012, abrufbar unter https://docupedia.de/zg/Erinnerungskulturen_Version_2.0_Christoph_Cornelißen

20 Norbert Lammert: Bikini-Verkäufer am FKK-Strand? Der Staat und die Erinnerungskultur. In: Jahrbuch für Kulturpolitik 2009, Bd. 9: Erinnerungskulturen und Gesichtspolitik, Bonn 2009, S. 33-39, Zitat. S. 33f.

21 Hilmar Sack: Geschichte im politischen Raum. Theorie – Praxis – Berufsfelder, Tübingen 2016, S. 83f.

22 Zahlen laut dem Gesetzentwurf für das Haushaltsgesetz 2023 (Bundestagsdrucksache 20/3100).

23 Christoph Cornelißen: Erinnerungskulturen, Version: 2.0., a. a. O.

Im Gegensatz zur NS-Herrschaft hat aus Sicht des Historikers Edgar Wolfrum **die SED-Herrschaft in der politischen Kultur bisher noch keinen festen historischen Ort, keine klare gesamtgesellschaftliche Aneignung gefunden, sondern bleibe umkämpft und erfahrungsgeschichtlich gespalten**. Der Untergang der DDR habe nicht dieselbe konstitutive Bedeutung wie die Befreiung vom Nationalsozialismus, aber die Rückwirkungen des Kollaps' des Kommunismus auf die politische Kultur Europas und Deutschlands könnten sich in längerer Perspektive noch als wirkungsmächtiger erweisen: „Mit Blick auf Nationalsozialismus und Kommunismus bestehen Ungleichgewichte und Spaltungen zwischen West- und Ostdeutschland – somit kann man von einer geteilten deutschen Geschichtskultur sprechen. Diese Spaltungen sind ihrerseits wiederum der gesamteuropäischen Erinnerungslandschaft geschuldet, auf die sie verweisen.“²⁴

4.2. Tag der Deutschen Einheit und nationale Gedenktage

Offizielle Gedenk- und Feiertage gehören zu den Symbolen, durch die sich ein Staat öffentlich darstellt. Durch sie werden kollektiv erlebte Schlüsselereignisse oder -erfahrungen als für die Gegenwart bedeutsam und erinnerungswürdig hervorgehoben. In der gemeinsamen Erinnerung werden an konkreten historischen Erfahrungen die Grundwerte, welche die Staats- und Verfassungsordnung fundieren, anschaulich und erlebbar. Damit tragen Gedenk- und Feiertage auch zur Konsensbildung und Identifikation mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bei.

Für die **Festlegung von Feiertagen** sind grundsätzlich die **Länder zuständig**. Aufgrund seiner Stellung als Staatssymbol bildet der **nationale Feiertag** jedoch eine **Ausnahme**: Der „**Tag der Deutschen Einheit**“ am **3. Oktober** ist durch Bundesrecht im Einigungsvertrag geregelt.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung wurden **zwei Gedenktage** durch **Proklamationen des Bundespräsidenten eingeführt**: **1963** der **17. Juni** als „**Nationaler Gedenktag des deutschen Volkes**“, an dem der Opfer des Volksaufstandes in Ost-Berlin und der DDR im Jahr 1953 gedacht wird, und **1996** der **27. Januar** als „**Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus**“. Weitere Gedenktage, die bei der Repräsentation des Staates eine wichtige Rolle spielen, sind der **20. Juni**, der **Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung**, der **20. Juli**, an dem des **Widerstandes gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft** gedacht wird, und der **Volks- trauertag, der an die Opfer beider Weltkriege und der Gewaltherrschaft erinnert** (jährlich am 2. Sonntag vor dem 1. Advent).²⁵

4.3. Gedenkstätten und Gedenkstättenkonzeption des Bundes

Dass **Erinnern und Gedenken** weder Privatsache, noch rein bürgerschaftlich zu bewältigen seien, sondern **immer auch eine öffentliche Angelegenheit in staatlicher Gesamtverantwortung** sei, wie

24 Edgar Wolfrum: Geschichte der Erinnerungskultur in der DDR und BRD, 26.08.2008, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/erinnerung/geschichte-und-erinnerung/39814/geschichte-der-erinnerungskultur-in-der-ddr-und-brd/>

25 https://www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/nationale-gedenk-feiertage/nationale-gedenk-und-feiertage-node.html;jsessionid=541376CDA50D5A2DE1CDA11593A12849.2_cid332

die damalige Kulturstaatsministerin Monika Grütters 2015 betonte,²⁶ **ist gerade im Hinblick auf die Gedenkstätten ein Selbstverständnis, das sich erst in den letzten drei Jahrzehnten nach der Deutschen Einheit herausgebildet hat.**²⁷

Die zunächst weitgehend **von Überlebenden des NS-Regimes** unter der Ägide der Besatzungsmächte **initiierten Gedenkstätten** hatten in den Nachkriegsjahrzehnten keine Lobby. Viele der in der frühen Nachkriegszeit errichteten Denkmale verfielen oder wurden sogar beseitigt. In den **1980er Jahren** wurde vielerorts die Suche nach vergessenen Lagern aufgenommen. **Initiiert durch bürgerschaftliches Engagement entstanden in immer mehr Orten mit Ausstellungen versehene Gedenkstätten. Politische Akzeptanz bis in die Mitte der Gesellschaft hinein fanden die Gedenkstätten ab den 1990er Jahren.** Im Zuge der Neukonzeption der ehemaligen Nationalen Mahn- und Gedenkstätten der DDR und der Einrichtung von Gedenkstätten, die an das Unrecht des SED-Regimes erinnern, **wuchs das Bewusstsein dafür, dass es auch eine gesamtstaatliche Verantwortung für die an die NS-Verbrechen erinnernden Gedenkstätten gibt. 1993 erklärte sich die Bundesregierung erstmals zu einer übergangsweisen hälftigen Mitfinanzierung der Gedenkstätten Buchenwald, Ravensbrück und Sachsenhausen bereit.**

Auf Grundlage der Empfehlungen der Enquete-Kommission des Bundestages zur Aufarbeitung der SED-Diktatur legte der damalige Kulturstaatsminister Michael Naumann **1999** erstmals eine **Gedenkstättenkonzeption des Bundes** vor. Sie bekannte sich zur Singularität des Holocaust und berief sich hinsichtlich der deutschen Diktaturerfahrungen ausdrücklich auf die vom Historiker Bernd Faulenbach entwickelte Formel, wonach gelte, „dass weder die nationalsozialistischen Verbrechen relativiert werden dürfen noch das von der SED-Diktatur verübte Unrecht bagatellisiert werden darf“. Ein knappes Jahrzehnt später löste **2008** die **Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes** eine intensive gesellschaftliche Debatte über das Verständnis der beiden Diktaturen auf deutschem Boden aus. Nachdrücklich **bekräftigte** diese zunächst nachdrücklich **die grundlegenden konzeptionellen Eckpunkte** mit der Betonung der authentischen Orte, der Forderung nach Wissenschaftlichkeit und Bildungsorientierung, der Einbeziehung der Opferverbände und der Unabhängigkeit der Gedenkstätten. **Kritiker sahen in der Konzeption gleichwohl die Gefahr einer „Parallelisierung“ der Förderung von Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus und von Gedenkstätten für Opfer des DDR-Unrechts.** Um eine kontroverse geschichtspolitische Debatte zu vermeiden, wurden die entsprechenden **Fördermittel für Gedenkstätten ab dem Haushaltsjahr 2009 um 50 Prozent angehoben. Mit dieser deutlichen Zunahme der Förderung konnte sowohl die erstmalige Einbeziehung auch der großen westdeutschen KZ-Gedenkstätten (Bergen-Belsen, Dachau, Flossenbürg und Neuengamme) in die institutionelle Förderung des Bundes als auch die gleichzeitige Stärkung der an die Verfolgung in der SBZ und der DDR erinnernden Gedenkstätten realisiert werden.**

Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes hat wesentlich zur **Professionalisierung und Institutionalisierung der Gedenkstätten** beigetragen. Es existieren heute über **400 Gedenk- und Dokumentationsstätten** in ganz Deutschland, die jährlich über **fünf Millionen Besucherinnen und Besu-**

26 Monika Grütters: Kulturpolitik im vereinigten Deutschland. Die Verantwortung des Bundes. In: Kulturpolitische Mitteilungen 149 II/2015, S. 30

27 Vgl. zum folgenden Überblick: Detlef Garbe: Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Rückblick, Bilanz und Erwartungen an eine Aktualisierung. In: Gedenkstättenrundbrief 208, 12/2022, S. 3-12

cher erreichen. Sie sind nicht nur **Orte der Trauer und des Gedenkens**, sondern oft auch **moderne Bildungseinrichtungen und** – zumindest die größeren von ihnen – **zeithistorische Museen**, für die entsprechende wissenschaftliche Standards gelten. Von ihnen gehen auch wesentliche **Impulse für die historisch-politische Bildung und für das außerschulische Lernen** aus.

Der **aktuelle Bundeshaushalt** weist für **institutionellen Förderungen im Bereich der Gedenkstätten Mittel in Höhe von insgesamt 29,5 Millionen Euro** aus und über **5 Millionen Euro für Projektförderungen nach der Gedenkstättenkonzeption**. Der **Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP** sieht eine **Aktualisierung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes vor**, über deren Ausgestaltung derzeit noch beraten wird.

Die Erinnerungskultur in Deutschland erfährt derzeit eine **dynamische Entwicklung**. Dazu tragen u. a. der **Verlust der unmittelbaren Zeitzeugenschaft von NS-Diktatur und Holocaust**, die **Zunahme demokratiefeindlicher und geschichtsrevisionistischer Positionen** sowie die **anhaltende Debatte über erfahrungsgeprägte Unterschiede zwischen Ost und West** bei. Daran knüpfen sich neue Fragestellungen und kontroverse öffentliche Debatten zu Stand und Perspektiven der deutschen Erinnerungskultur.

4.4. Denkmale zur Erinnerung an die NS- und SED-Opfer

Ein wichtiger Teil der Erinnerungskultur ist auch die **vielfältige Denkmallandschaft**, deren Erhalt Aufgabe von Staat und Zivilgesellschaft ist. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts dienten Denkmale auch in Deutschland traditionell dem Andenken bedeutender Persönlichkeiten und wichtiger nationaler historischer Ereignisse. Als Reaktion auf den Denkmalskult der Nationalsozialisten verhielt sich die „alte“ Bundesrepublik ausgesprochen „denkmalsabstinent“. Neu errichtete oder umgewidmete **Denkmale stellten nach 1949** vor allem das **Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in den Mittelpunkt**, wobei zunächst die Gefallenen des Krieges und die deutschen Zivilopfer des Luftkriegs sowie von Flucht und Vertreibung im Fokus standen.

Ein zumeist aus der Zivilgesellschaft heraus initiiertes **Denkmalsboom zur Erinnerung an die Opfer des NS-Regimes** bildete sich **seit den 1990er Jahren** heraus. Sie waren teilweise umstritten und Gegenstand heftiger gesellschaftlicher und politischer Debatten, wie beispielsweise die **1999** vom Deutschen Bundestag beschlossene Errichtung des **Denkmals für die ermordeten Juden Europas**. Ihm folgten mit dem **2008** eröffneten **Denkmal für die ermordeten Homosexuellen**, mit dem **2012** eröffneten **Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma** und dem **2014** der Öffentlichkeit übergebenen **Gedenk- und Informationsort für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde** Denkmalsprojekte für weitere NS-Opfergruppen.

Im Oktober 2020 hat der 19. Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit die Errichtung eines weiteren Denkmals beschlossen, das an die **polnischen Opfer der nationalsozialistischen Besatzungspolitik** erinnern soll.²⁸ In dem Antrag fordert der Bundestag die Bundesregierung auf, „an prominenter Stelle in Berlin einen Ort zu schaffen, der im Kontext des besonderen deutsch-polnischen Verhältnisses den polnischen Opfern des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen

28 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923708.pdf>

Besatzung Polens gewidmet ist und ein Ort der Begegnung und Auseinandersetzung mit der Geschichte ist“. Das Projekt befindet sich aktuell in der Realisierungsphase.²⁹

Ebenfalls noch in der Umsetzung befindet sich die vom 19. Deutschen Bundestag im Dezember 2019 beschlossene Errichtung eines **Mahnmals für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland**. Damit soll innerhalb der vielfältigen und dezentralen deutschen Gedenk- und Erinnerungslandschaft ein zentraler Gedenkort geschaffen werden, der an die Opfer und Verfolgten der kommunistischen Diktatur in Deutschland erinnert.³⁰ In Berlin erinnert außerdem seit 1998 das **Nationale Denkmal für die Opfer des Mauerbaus und der deutschen Teilung** auf dem Gelände der Gedenkstätte Berliner Mauer an die Opfer der innerstädtischen Grenzanlagen.³¹

Neben der dominanten reflexiv-kritischen Erinnerungskultur der letzten drei Jahrzehnte, die vom Gedenken an die deutsche Schuld und Verantwortung bestimmt ist, will das in seiner Entstehung ebenfalls politisch und gesellschaftlich hoch umstrittene **Freiheits- und Einheitsdenkmal** einen positiv konnotierten Kontrapunkt setzen. Am symbolträchtigen 9. November entschied der Deutsche Bundestag 2007 den Bau des Denkmals „in Erinnerung an die Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands“, das „als nationales Symbol in der Mitte der deutschen Hauptstadt (...) zugleich die freiheitlichen Bewegungen und die Einheitsbestrebungen der vergangenen Jahrhunderte in Erinnerung ruft und würdigt“. Der in einem Wettbewerb 2011 gekürte **Siegerentwurf „Bürger in Bewegung“** des Stuttgarter Büros „Milla und Partner“ ist eine **begehbare Schale**, die sich durch Interaktion der Besucher langsam nach beiden Seiten neigen kann. Ein Eröffnungstermin für das gegenüber dem Westportal des Humboldt-Forums entstehende Denkmal steht nach jahrelangen Bauverzögerungen immer noch nicht fest.

4.5. Bundesprogramm „Jugend erinnert“

Im Rahmen des **Bundesprogramms „Jugend erinnert“**³² der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sollen junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zur kritischen Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte und ihrem Nachwirken in der Gegenwart angeregt werden, um demokratische Werte zu stärken und gegenseitige Toleranz zu fördern. **Gefördert werden** seit 2019 **innovative Projekte in der Bildungs- und Vermittlungsarbeit zur Auseinandersetzung mit der NS-Terrorherrschaft sowie zur Aufarbeitung des SED-Unrechts**.

Das Programm richtet sich gezielt an Gedenkstätten, Dokumentationszentren sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen in Deutschland. Als maßgebliche Akteure der außerschulischen historisch-politischen Bildungsarbeit sollen sie qualifizierte, nachhaltig wirkende Bildungsformate für junge Menschen entwickeln und ausbauen und innovative Ansätze und Methoden erproben. **2023 stehen für das Programm im Haushalt der BKM 5 Millionen Euro zur Verfügung.**

29 <https://www.deutsches-polen-institut.de/politik/polen-ort/>

30 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/157/1915778.pdf>

31 <https://www.stiftung-berliner-mauer.de/de/gedenkstaette-berliner-mauer/besuch/standortkarte#denkmal>

32 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aufarbeitung-und-gedenken/bundesprogramm-jugend-erinnert>

5. Wissenschaftliche Aufarbeitung der NS- und SED-Vergangenheit durch Bundesministerien

5.1. Projekte zur NS-Vergangenheit und zu den personellen Kontinuitäten in Ministerien der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR

In den **letzten beiden Jahrzehnten** wurde eine **Vielzahl von Forschungsprojekten** in Auftrag gegeben, **die sich zumeist mit der NS-Vergangenheit von Bundesministerien** der Bundesrepublik, vereinzelt auch mit den Ministerien der ehemaligen DDR, sowie **von Bundesgerichten und Bundesbehörden befassen**. **Einige Projekte nehmen ausschließlich die Zeit vor 1945 in den Blick, andere setzen erst nach 1945 an und reichen bis in die 1970er oder frühen 1980er Jahre, wieder andere sind so angelegt, dass sie die Zäsur von 1945 übergreifen**. Die Rolle von Behörden und ihrem Personal im NS-Staat und ihr Anteil an seinen Verbrechen werden nur von einem Teil der Forschungsprojekte untersucht. Die **Mehrzahl geht hingegen der Frage nach, wie die nationalsozialistische Diktatur in der Bundesrepublik, insbesondere in personeller und sachlicher Hinsicht, fortwirkte und wie hiermit umgegangen wurde, nur wenige beziehen dabei auch die Ministerien der DDR in die Betrachtung mit ein**. Einzelne Historikerinnen und Historiker stehen neben teils großen Forscherteams, etablierte neben Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die ihre Doktorarbeiten im Rahmen der Projekte anfertigen. Die Präsentation der Ergebnisse reicht von **institutionengeschichtlichen monografischen Gesamtdarstellungen, Aufsätzen bis hin zu selbstständigen Studien zu Teilaspekten und Detailfragen**.³³

Der seit Jahren zwei Jahrzehnten anhaltende **Boom der sogenannten Behördenforschung** hatte **Vorläufer**. Bereits Ende der 1980er Jahre hatten **bundesdeutsche Unternehmen** Historiker damit beauftragt, ihre NS-Vergangenheit zu erforschen. Ab den 1990er Jahren folgten **Bank- und Finanzhäuser**. Eine **Ursache** für den Aufschwung der historischen Auftragsforschung waren imagegefährdende **Auseinandersetzungen um die Zwangsarbeiterentschädigung, drohende Sammelklagen in den USA** und der damit verbundene ökonomische Druck auf die Unternehmen.

Die **wissenschaftliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit durch Bundesministerien** ist **seit Mitte der 2000er Jahre** verstärkt in den Fokus geraten. Im Jahr **2005 berief das Auswärtige Amt** aufgrund eines hausinternen Konflikts um dessen Nachrufpraxis **als erstes Bundesministerium eine Unabhängige Historikerkommission** und beauftragte sie damit, seine Geschichte „in der Zeit des Nationalsozialismus, den Umgang mit dieser Vergangenheit nach der Wiedergründung des Auswärtigen Amtes 1951 und die Frage personeller Kontinuität bzw. Diskontinuität nach 1945“ zu erforschen. Nachdem die Historikerkommission des Auswärtigen Amtes 2010 ihren Abschlussbericht vorgelegt und sich hierüber eine kontroverse öffentliche Debatte entwickelt hatte, stieg die Zahl ähnlich gelagerter Projekte stark an. **Zahlreiche Bundesministerien beriefen** in der Folge entweder **prominent besetzte Historikerkommissionen oder schrieben** mit zum Teil erheblichen finanziellen Mitteln ausgestattete **Forschungsprogramme aus**.

In den letzten zehn Jahren sind u. a. wissenschaftliche Studien publiziert worden, die vom **Bundesjustiz-, Bundesfinanz-, Bundeswirtschafts-, Bundesarbeits-, Bundesinnen-, Bundeslandwirtschafts-, Bundesgesundheits- und Bundesbildungsministerium** in Auftrag gegeben wurden. Vom **Bundesverkehrsministerium** sowie vom **Bundeskanzleramt** veranlasste **Forschungsprojekte** sind

33 Vgl. hierzu sowie auch zum Folgenden u.a. Christian Mentel, Niels Weise: Die Vergangenheit deutscher Behörden. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 14-15/2017, S. 16-21

derzeit **noch in Bearbeitung**. Auch der **Bundespräsident**, einige **Bundesgerichte** (Bundesverfassungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht) und **Sicherheitsbehörden des Bundes** (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) **haben Forschungsprojekte beauftragt, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind**. Eine **Übersicht** über publizierte Ergebnisse bzw. den Stand der Projekte findet sich in **Anlage 1**.

5.2. Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts durch das BMBF

Nicht nur die wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und die personellen und inhaltlichen Nachwirkungen in Ministerien der Bundesrepublik und der DDR werden gefördert, sondern auch die **wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der DDR und dem SED-Unrecht**. Im Zeitraum von **2018 bis 2022** hat das **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** deutschlandweit **54 Forschungsprojekte in 14 Forschungsverbänden mit 40 Millionen Euro** gefördert.³⁴ In den Projekten der Forschungsverbände werden **begangenes Unrecht, etwa in Haftanstalten, Erziehungsheimen, im Gesundheitswesen sowie gegen Ausreisewillige, ebenso erforscht wie Modernisierungsblockaden in Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft**. Mit der Förderung wird auch das Ziel verfolgt, die **strukturelle Stärkung der DDR-Forschung im deutschen Wissenschaftssystem weiter voranzubringen**. Daher plant das BMBF ab dem Jahr 2023 eine zweite Förderphase.³⁵ Eine vom BMBF veröffentlichte **Übersicht** über die in der ersten Förderphase geförderten Forschungsverbände findet sich in **Anlage 2**.

Eine wichtige Rolle in der BMBF-Förderung spielt zudem die **institutionell verankerte Forschung zur Geschichte der DDR und ihrer Auswirkungen**. So fördert das BMBF im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft das **Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF)**, das einen seiner Schwerpunkte in der Erforschung der Geschichte der DDR und der deutsch-deutschen Zeitgeschichte hat. Das **Institut für Zeitgeschichte München (IfZ)**, ebenfalls Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft, erforscht unter anderem die Geschichte der DDR im deutsch-deutschen Zusammenhang und ordnet diese in den Gesamtverlauf der deutschen und internationalen Geschichte des 20. Jahrhunderts ein. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei beiden Instituten auf der Erforschung der Transformation seit den 1970er Jahren und ihrer langfristigen Folgen für die gesamtdeutsche Geschichte seit dem Jahr 1990.³⁶

34 Vgl. hierzu die Pressemitteilung des BMBF 048/2018: „Wissenslücken über die DDR schließen“, abrufbar unter <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/wissensluecken-ueber-die-ddr-schliessen.html>; aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Verzögerungen wurden Laufzeitverlängerungen für die laufenden Projekte bewilligt und vom BMBF für 2022/2023 zusätzlich 1,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

35 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Zukunft der DDR-Forschung“ vom 05.01.2023, Bundestagsdrucksache 20/5143, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005143.pdf>

36 Ebenda